

Richtlinie

Projekt-Förderung durch die Dr. Erich Krüger Stiftung

Stand: 17.06.2021

Die Dr. Erich Krüger Stiftung an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Die von dem in Freiberg geborenen und später in München sehr erfolgreichen Geschäftsmann Dr. Peter Krüger und seiner Frau Dr. Erika Krüger im Jahr 2006 gegründete Stiftung fördert Forschungs- und Ausgründungsprojekte an der TU Bergakademie Freiberg.

Seit ihrer Gründung am 14.12.2006 hat die Stiftung der Bergakademie zur Erfüllung des Stiftungszwecks aus ihren Erträgen rund 18,5 Mio. € zugewandt. Über mehrere Jahre hinweg hat sie neben anderen Projekten die Forschung an den Leuchtturmprojekten Freiburger Hochdruckforschungszentrum und Biohydrometallurgische Zentrum gefördert und finanziell für die Investitionen in technische Voraussetzungen gesorgt und damit diese Projekte überhaupt erst ermöglicht.

Die an den Projekten mitwirkenden und mitforschenden Doktoranden konnten sich dank der Stiftung für diese Zeit finanziell abgesichert voll ihrer Arbeit widmen. Mittlerweile sind zahlreiche Promotionen erfolgreich abgeschlossen worden.

Die Stiftung wird durch einen Vorstand geleitet, deren Vorsitzende seit 2007 Frau Dr. Erika Krüger ist. Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Rektorates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg über Investitionen in die Forschung. Dazu sammelt und sichtet das Rektorat die Vorschläge, die aus der Hochschule eingehen, und schlägt einzelne Projekte vor.

Ausschreibung neuer Projektförderungen

Das Rektorat informiert hiermit über die Fördermöglichkeiten der Stiftung und bittet weiterhin um Erarbeitung und Einreichung von Projektvorschlägen. Regelmäßig tagt der Stiftungsvorstand dreimal jährlich und zwar im Frühjahr, Sommer und Herbst. Zu diesen Sitzungen können Forschungs- und Projektanträge eingereicht werden. Da sie eine Befürwortung durch das Rektorat erfordern und dem ein Bewerbungs- und Beurteilungsprozess vorausgeht, können Bewerbungen in diesem Prozess für die jeweils nächste Sitzung des Vorstands berücksichtigt werden, die vor dem 28. Februar, vor dem 30. April und vor dem 31. Juli eines jeden Jahres beim Prorektorat Forschung der Universität eingegangen sind.

Gegenstand der Förderung

Gemäß dem in der Satzung festgelegten Willen des Gründers Dr. Peter Krüger hat die Stiftung die Hauptaufgabe, praxis- und anwendungsbezogene Wissenschaften und Forschung der TU Bergakademie Freiberg zu fördern. Dabei wird insbesondere angestrebt, solche Forschung zu fördern, deren Ergebnisse im Freistaat Sachsen, bevorzugt in Freiberg, umgesetzt, beziehungsweise hier produziert und vermarktet werden können.

Dieses Förderanliegen wird unter anderem durch die Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben umgesetzt. Zur Auswahl geeigneter Vorhaben rufen die Universitätsleitung und der Stiftungsvorstand hiermit zur Einreichung von Maßnahmen- bzw. Projektvorschlägen auf, die sich den folgenden Maßnahmenbereichen zuordnen lassen:

- (1) **Anschubförderung:** Unterstützt werden Maßnahmen zur strategischen Entwicklung aussichtsreicher Forschungsthemen, zum Aufbau von vernetzter Forschung sowie zur Vorbereitung anspruchsvoller und aussichtsreicher Verbundinitiativen, bspw. zur Beantragung von koordinierten Forschungsprogrammen der DFG oder von Forschungs- und Innovationsclustern, sofern der Stiftungszweck erfüllt wird.
- (2) **Startphasenförderung:** Unter der Voraussetzung, dass der Hauptzweck der Stiftung erfüllt wird, können auch Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der eigenständigen Forschung und Profilentwicklung sowie zur universitätsinternen Vernetzung von neuberufenen Professor*innen, insbesondere Juniorprofessor*innen gefördert werden. Im Ausnahmefall können auch Vorhaben von PostDocs mit exzellenter Entwicklungsperspektive entsprechend unterstützt werden.

- (3) **Flankierende Maßnahmen:** Ziel ist die Unterstützung zum Beispiel laufender Forschungsprojekte, um im Sinne eines grundlegenden Nachweises (*proof of concept*) die wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Konzepten und Ergebnissen zeigen zu können. Gegenstand geförderter Maßnahmen kann auch die Beschaffung von Forschungsgeräten bzw. die Schaffung von Versuchseinrichtungen sein, welche die Erzielung von Forschungsergebnissen im Sinne des Stiftungszweckes ermöglichen.
- (4) **Transferprojekte:** Transferprojekte dienen dazu, bereits entwickelte Ideen und Ergebnisse in eine konkrete Umsetzung zu führen. In der Vergangenheit und Zukunft erstreckt(e) sich die Fördermöglichkeit auch auf Transferprojekte.

Die Laufzeit der Förderung ist grundsätzlich auf bis zu 3 Jahre begrenzt. Sie kann bei bestehendem Bedarf und begründeter Erfolgsaussicht auf Basis von Zusatzanträgen verlängert werden.

Besonders erwünscht ist die Einreichung von Vorhabenvorschlägen, welche die Umsetzung folgender Ziele besonders unterstützen:

- Stärkung der internen Vernetzung und Zusammenarbeit von Wissenschaftler*innen der TU Bergakademie Freiberg zu strategisch relevanten Forschungsthemenfeldern und Schwerpunkten,
- Stärkung der Erfolgsaussichten für den Aufbau größerer Verbundforschungsprojekte (DFG, BMBF, BMWi, EU), gerade auch in diesbezüglich bislang weniger aktiven Bereichen,
- Realisierung erfolgreicher Ausgründungen und Innovationen,
- Erhöhung der Sichtbarkeit und des Ansehens der TU Bergakademie Freiberg und der Stiftung

Antragsberechtigt sind an der TU Bergakademie Freiberg beschäftigte Wissenschaftler*innen mit abgeschlossener Promotion sowie Hochschullehrer*innen.

Entscheidungen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen trifft ausschließlich der Vorstand der Dr. Erich Krüger Stiftung auf Vorschlag des Rektorats. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gemäß ihrer Satzung fördert die Dr. Erich Krüger Stiftung primär Vorhaben der praxis- und anwendungsbezogenen Wissenschaft. Grundlagenforschung ist kein Gegenstand des Stiftungszweckes. Für die zur Förderung vorgeschlagenen Vorhaben ist deshalb der Bezug zu angestrebten Anwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten darzustellen, um die Förderfähigkeit zu belegen.

Gefördert werden können ausschließlich durch die TU Bergakademie Freiberg durchzuführende Vorhaben. Eine direkte Förderung von Unternehmen und Einzelpersonen ist nicht möglich.

Der beantragte Umfang der Unterstützung soll dem zu erwartenden Aufwand sowie den zu erwartenden Ergebnissen gegenüber angemessen sein. Es besteht das Gebot eines wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel.

Werden aus der Umsetzung des vorgeschlagenen Vorhabens bzw. dessen Ergebnisverwertung während oder nach der Förderphase zurechenbare Einnahmen erzielt und Gewinne erwirtschaftet, dann wird eine angemessene anteilige Reinvestition dieser Gelder in dem Stiftungszweck dienende fördernde Maßnahmen oder eine Gewinnbeteiligung der Stiftung bzw. der TU Bergakademie Freiberg erwartet.

Vorrangig vor der Förderung durch die Stiftung sind andere – insbesondere staatliche Förderungen – zu prüfen. Für alle vorgeschlagenen Vorhaben ist darzustellen und zu begründen, warum die Einwerbung von Finanzierungen durch andere Fördergeber oder sonstige Dritte nicht gegeben bzw. nicht aussichtsreich ist.

Die Möglichkeiten der Maßnahmenförderung durch die Dr. Erich Krüger Stiftung wird durch die wirtschaftliche Ertrags- und Finanzkraft der Stiftung begrenzt. Förderzusagen können deshalb ausgesetzt oder beschränkt werden, wenn die wirtschaftliche Situation der Stiftung dies gebietet.

Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse zur Finanzierung der nachgewiesenen, für die TU Bergakademie Freiberg angefallenen direkten projektbezogenen Ausgaben. Diese werden nach ordnungsgemäßer Abrechnung und Zahlungsanforderung grundsätzlich zu 100 % bzw. bis zum maximal bewilligten Förderbetrag bezuschusst. Als Bestandteil der Abrechnung bzw. der Zahlungsanforderung kann der Vorstand der Stiftung Sachberichte anfordern, die dokumentieren, wie das Vorhaben umgesetzt wurde und welche Fortschritte sowie Ergebnisse durch den Einsatz der Förderung erzielt wurden.

Finanziert werden können projektbezogen erforderliche Personal- und Sachausgaben, einschließlich Investitionen sowie Ausgaben aus Aufträgen an Dritte. Bei erheblichen Abweichungen der absehbaren Ausgaben von dem im Antrag dargestellten Ausgabenplan ist die Stiftung umgehend zu informieren und vorab Zustimmung einzuholen.

In Veröffentlichungen jedweder Art, die in Bezug zu einem von der Dr. Erich Krüger Stiftung voll oder teilweise geförderten Projekt vorgenommen werden, ist ein Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung vorzunehmen.

Verfahren zur Einreichung und Auswahl von Projektvorschlägen

Die Einreichung und Auswahl von Projektvorschlägen erfolgen nach einem zweistufigen Verfahren:

Stufe 1: Vorlage einer Projektskizze

Die vorzulegende Projektskizze soll einen Umfang von maximal 3 Seiten nicht überschreiten (Schrifttyp Arial, 11 Punkte, Zeilenabstand 1,25). Sie soll Auskunft dazu geben (A) in welchen Maßnahmenbereich sich das Vorhaben einordnet, (B) welche Ziele das Vorhaben verfolgt und welche Ergebnisse am Ende des Förderzeitraums erwartet werden, (C) in welchem Zeitraum, mit welchen grundlegenden Arbeitsschritten und mit welchem Mittelbedarf das Vorhaben realisiert werden soll, sowie (D) welche Verwertungs- und Anwendungspotentiale für die zu erwartenden Projektergebnisse gesehen werden. Daneben ist (E) in knapper Form das Erfüllen der beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen – insbesondere der regionale Bezug – darzustellen.

Projektskizzen können grundsätzlich jederzeit an die Adresse des Prorektors für Forschung der TU Bergakademie Freiberg eingereicht werden. Eine Prüfung der formalen Vollständigkeit sowie der grundsätzlichen Förderfähigkeit erfolgt umgehend. Zur Einschätzung der Förderwürdigkeit können externe Stimmen eingeholt werden. Die Skizzeneinreicher erhalten im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Einreichung eine begründete Rückmeldung zur Bewertung. Bei positiver Einschätzung erfolgt die Aufforderung zur Vollartragsstellung, ggf. mit Auflagen. Abgelehnte Projektskizzen dürfen nur nach grundlegender Überarbeitung unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise erneut zur Bewertung eingereicht werden.

Stufe 2: Vollartrag

Vollarträge umfassen neben einer konkretisierten Projektbeschreibung und fachlichen Begründung eine fundierte Finanzierungsplanung sowie ein nachvollziehbares Verwertungskonzept in Form eines vereinfachten Geschäftsplans. Anträge sollen einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten (Schrifttyp Arial, 11 Punkte, Zeilenabstand 1,25). Zusätzliche Informationen können ggf. in Form von Anhängen beigefügt werden.

Vollarträge werden an die Adresse des Prorektorates für Forschung eingereicht, eine Eingangsbestätigung erfolgt umgehend. Das Prorektorat Forschung prüft den Antrag auf Aussagekraft und Vollständigkeit sowie auf fachliche Kohärenz. Dazu werden ggf. nochmals externe Stimmen eingeholt. Im Fall festgestellter Unklarheiten und kleinerer Mängel kann den Antragsstellern eine Nachbesserung des Antrags ermöglicht werden. Im Ergebnis der Begutachtung erstellt das Prorektorat Forschung eine Stellungnahme, welche die Inhalte und Potentiale des beantragten Vorhabens zusammenfasst und eine begründete Empfehlung zur Förderung bzw. Nicht-Förderung des Antrags formuliert. Diese Stellungnahme wird nach Herstellung des Einvernehmens im Rektorat dem Stiftungsvorstand zusammen mit dem Antrag übergeben. Auf Wunsch des Stiftungsvorstandes können die Antragssteller zur Präsentation eingeladen werden. Der Zeitraum zwischen Antragseinreichung und Mitteilung eines positiven oder negativen Förderbescheides soll zehn Wochen nicht überschreiten, ist im Einzelfall allerdings von der Terminsetzung der beschließenden Sitzung des Stiftungsvorstandes abhängig. Negative Bescheide können eine Wiedereinreichung nach Überarbeitung zulassen. Positive Bescheide können Auflagen und Bedingungen vorsehen.

Bewertungsmaßstäbe für vorgelegte Skizzen und Anträge

Formal förderfähige Skizzen und Anträge werden entsprechend vorrangig folgend genannter Kriterien vom Prorektorat Forschung der Universität bewertet und in einer Reihung dem Rektorat zur weiteren Entscheidung vorgelegt:

- Gesellschaftliche, wirtschaftliche und wissenschaftliche Relevanz der Forschungsfrage / Absehbarer Impact des Vorhabens
- Originalität und Neuheitsgrad des Lösungsansatzes
- Kompetenz und wissenschaftliche Exzellenz der Antragssteller (nachgewiesen durch Publikationen/Referenzen)
- Strategische Relevanz des Vorhabens für die inhaltliche Profilierung der TU Bergakademie Freiberg

- Darstellung und Begründung des Lösungsweges, des Arbeitsplans sowie des Ressourcenbedarfs
- Regionaler Bezug
- Darstellung und Begründung der Verwertungspotentiale und des Verwertungskonzeptes für die angestrebten Forschungsergebnisse

Die Bewertung in den einzelnen Kategorien führt zur Entscheidung des Rektorates, einen Vorhabenvorschlag dem Stiftungsvorstand – gegebenenfalls in Reihung zu anderen Vorhabenvorschlägen – zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Neben der Bewertung und Reihung wird zu allen geprüften Skizzen und Anträgen ein zusammenfassendes Kurzgutachten erstellt, das die Bewertung begründet. Für Vorhaben, die dem Stiftungsvorstand zur Förderung empfohlen werden, erfolgt zusätzlich eine knappe Zusammenfassung der Antragsinhalte.

Die finale Entscheidung zur Förderung der vorgeschlagenen Vorhaben obliegt ausschließlich dem Stiftungsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist ausgeschlossen.